



Umsetzung der REACH-Verordnung

Mit der in Kraft getretenen REACH-Verordnung der EU werden die bestehenden EU-Richtlinien und nationalen Regelungen (ChemG, GefStoffV etc.) im Rahmen der europäischen Chemikalienpolitik erweitert. Parallel soll eine Harmonisierung der internationalen Kennzeichnung von Gefahrstoffen durch Einführung des Global Harmonized System (GHS) erfolgen.

Durch die Änderungen sind Anwender (Downstream-User, DU) und Hersteller / Importeure von chemischen Stoffen/Erzeugnissen nach der Verordnung mit ihren Produkten gleichermaßen betroffen.

Die Zeit zum Handeln ist gekommen, denn die Vorregistrierungsphase dauert nur vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 2008. Einen Monat später können theoretisch schon die ersten Registrierungen erfolgen. Die Stoffe, die schon als registriert gelten, werden zu diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsnummer erhalten, und wer einen solchen Stoff verwendet, für den beginnen dann Fristen zu laufen.

Orientierungshilfe für Hersteller und nachgeschaltete Anwender

Die REACH-Verordnung verlangt vom Hersteller/Importeur chemischer Stoffe im Rahmen der Regelungen:

- die Festlegung der Anwendungsbereiche/Einsatzmöglichkeiten
- die vollständige Erfassung der Expositionsszenarien
- die Erstellung umfassender Stoffdossiers

Egal, ob Sie als Hersteller/Importeur oder als nachgeschalteter Anwender betroffen sind; wir erörtern mit Ihnen z.B.

- die grundsätzliche Betroffenheit durch REACH
- die Analyse Ihrer Produktpalette auf zu registrierende Stoffe und Anwendungen als Beitrag zur Wahrung Ihrer Marktchancen
- die Ermittlung der relevanten Produktionsmenge (</> 1 t/a)
- die Identifizierung möglicher Lieferengpässe als Folge zu erwartender Registrierungslücken
- die Erhöhung der Marktdurchdringung durch sinnvolle vorausschauende Erweiterung der Anwendungsbreite
- die Vervollständigung der zur Registrierung benötigten Expositionsszenarien durch Ermitteln der Anwendungsbereiche aus heutiger und perspektivischer Sicht
- die Formulierung der Anwendungsbereiche gemäß REACH „Implementation Procedure (RIP) 3.5 – Downstream-User Requirements“



Kommunikation in der Lieferkette

Die umfassende Darstellung der Anwendungsbreite im Rahmen der REACH-Registrierung erfordert eine frühzeitige Kommunikation zwischen allen Beteiligten der Lieferkette (Vorlieferanten – Hersteller – nachgeschaltete Anwender).

Wir unterstützen die Informationsbeschaffung bei Vorlieferanten, Herstellern und Downstream-Usern durch

- gezielte Kontaktvorbereitung aus Sicht der Anwender und Hersteller
- neutrale Instanzenbildung durch erfahrene Chemiker zur Wahrung der schützenswerten Geschäftsinteressen bzw. des Anwender-„know how“
- fachliche Unterstützung bei der Formulierung der Anwendungsprofile

Stoffe und Zubereitungen

REACH wendet sich zunächst an Hersteller/Importeure von chemischen Stoffen. Nur wenige Stoffe wie unveränderte natürlich vorkommende Substanzen sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Andererseits sind Zubereitungen insoweit betroffen, da die stofflichen Inhalte registriert werden müssen.

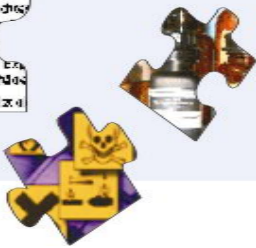
Bei der Identifizierung und Abgrenzung unterstützen wir durch

- Inventarisierung der Einsatzstoffe
- Identifizierung kritischer Produkte/Erzeugnisse
- Auslotung der Grenzbereiche/Definitionsgrenzen
- Kontakt zu den regelsetzenden Institutionen und Behörden
- Auswertung bzw. Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und der entsprechenden Produktetikettierung bzw. Informationsblätter
- Bewertung von Stoffrisiken und Identifizierung substitutionsbedürftiger gefährlicher Stoffe, Beurteilung von Ersatzstoffen

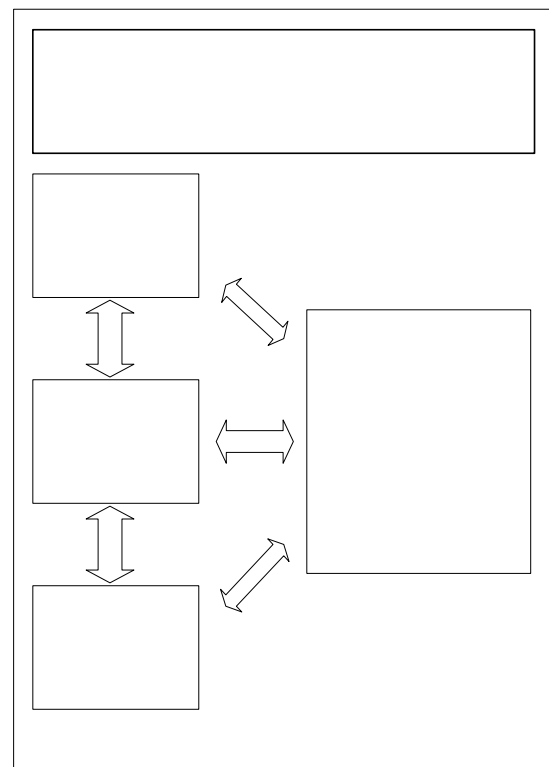
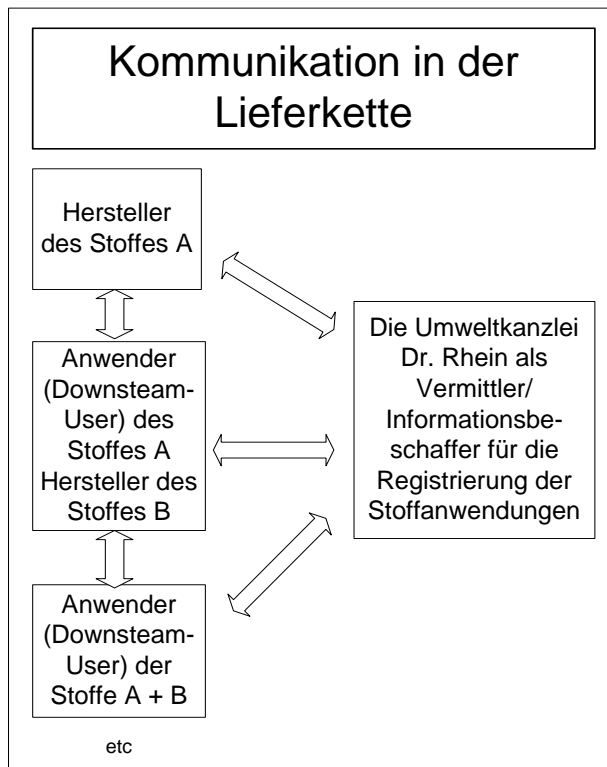
Vorregistrierung und Registrierung

Im Rahmen der Registrierung sind Hersteller gleicher Stoffe, d. h. solche die in ihren Eigenschaften übereinstimmen, vom Gesetzgeber gehalten, sich zum Zwecke gemeinsam nutzbarer Datengrundlagen zu vernetzen. Die Umweltkanzlei unterstützt in Form eines Treuhänders oder neutralen Dritten den Prozess

- des Daten-sharing (SIEF) im Rahmen der Registrierung : Treuhandfunktion als Makler für vertrauliche und wettbewerbsensitive Informationen



- der Konsortienbildung von Herstellern gleicher Stoffe
- der neutralen Ermittlung/Bewertung als Kostenteilungsmodell
- der Durchführung eines Scopes zur aktuellen Rechtsentwicklung
- der Dossier-Erstellung für einzelne Hersteller oder Konsortien
- der Vertretterfunktion nach Artikel 4 bei der (Vor)Registrierung



Bitte besuchen Sie auch unsere homepage!
www.umweltkanzlei.de



Dr. Hans-Jürgen Streibel

Tel.: 05066 / 900 99-6
hans-jürgen.streibel@umweltkanzlei.de

Tel.: 05066 / 900 99-1
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de



Dr. Hans-Bernhard Rhein

FAX-Antwort: 05066 / 90099-9

Umweltkanzlei Dr. Rhein

Datum:

Bahnhofstraße 17
31157 Sarstedt

Dienstleistungen der Umweltkanzlei Dr. Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten gerne zu folgenden Themen mehr erfahren:

- Wir interessieren uns für die Umsetzung der REACH-Verordnung
 - Orientierungshilfe für Hersteller und nach geschaltete Anwender
 - Kommunikation in der Lieferkette
 - Stoffe und Zubereitungen
 - Erzeugnisse mit Stofffreisetzung
 - Vorregistrierung und Registrierung

- Bitte senden Sie uns Informationen zu den Dienstleistungsbereichen
 - Abfallwirtschaft
 - Anlagensicherheit und Risikomanagement
 - Betrieblicher Umweltschutz
 - Geräte- und Bauteilmanagement
 - Gesetzliche Produktverantwortung
 - Lagerhaltung, Logistik
 - Produktsicherheit
 - Anmeldeverfahren
 - Etiketten
 - Chemische Erzeugnisse / Stoff-/Zubereitungs-abgrenzung
 - Rezepturbewertungen
 - Internationale Anforderungen
 - firmeninterne Freigabeverfahren
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Ersatzstoffsuche
 - Technische Merkblätter
 - WGK-Einstufungen von Gemischen

- Wir bitten um eine persönliche Kontaktaufnahme
- Wir sind an folgenden (weiteren) Fragen interessiert:

.....
.....

Name:

Funktion:

Email:

Telefondurchwahl:

Unterschrift

Firmenstempel